

aber der für das Kaninchen-Fachblatt ermässigte Abonnementspreis separat gezahlt werden müsste.

Der Mitgliederbeitrag nebst freiem Bezug eines Fachblattes beträgt fl. 5.— pro Jahr und kann für das Jahr 1894 ab 1. Juli auch der halbe Betrag per fl. 2.50 erlegt werden.

Im Frühjahr und Herbste finden alljährlich Ausstellungen statt, wobei die Mitglieder eine bedeutende Ermässigung des Standgeldes, sowie für sich und ihre Angehörigen freien Eintritt zu den zu veransaltenden Ausstellungen geniessen.

WIEN, Juni 1894.

Vom Directorium des I. österr.-ungar.
Geflügelzuchtvereines in Wien.
H. k. k. Prater 25.

Kleine Mittheilungen.

Berichtigung. Im Aufsätze des Herrn Emil G. F. Rzehak: „Das Vorkommen und die Verbreitung des Zwergfliegenfängers (*Muscicapa parva* Bebst.) in Oesterreich-Ungarn“ (Mitth. d. Orn. Ver. in Wien, XVII., 1893, p. 161—163, XVIII., 1894, p. 1—3, 18—20, 35—36, 53—56) wird Ungarn als österreichisches Kronland betrachtet, ist von Siebenbürgen getrennt und werden Croatien, Slavonien und Dalmatien ebenfalls als österreichische Kronländer behandelt. Diese, in der ausländischen Ornithologie*) festgewurzelte Auffassung kennt die politische Geographie für unrichtig und überwunden; nach dem 1867er Ausgleich ist die österreichisch-ungarische Doppelmonarchie auf dualistische Parität basirt. Ungarn oder „die Länder der heiligen Stephans-Krone“ sind mit der anderen Hälfte des unierten Staates gleichberechtigt. Ungarn ist mit Siebenbürgen vollständig vereinigt, Croatien und Slavonien sind Ungarns Kronländer sowie auch Dalmatien; die österreichische Regierung waltet nur usurpative über letzterer Provinz; endlich wird das Com. Fiume als Separatum corpus verwaltet.

Dies halte ich deshalb für bemerkenswerth, da für eine von dieser Eintheilung abweichende Ordnung die übliche Annahme angebracht: „engere faunistische Grenzen“ nicht zu behalten sein kann. Wenn von engeren faunistischen Grenzen die Rede ist, hängen die nicht von abolirten Staatsverhältnissen, sondern von der Topographie der betreffenden Flächen ab, so z. B. alpine, montane, marine etc. Faunen.

Die correcte Eintheilung ist demzufolge z. B.: *Muscicapa parva* in Oesterreich-Ungarn: A) Kaiserthum Oesterreich. 1. Königreich Böhmen. 2. die übrigen Kronländer etc. B) Königreich Ungarn und seine Kronländer. 1. Ungarn (Siebenbürgen inbegriffen). 2. Croatien und Slavonien. 3. Dalmatien. 4. Com. Fiume.

Ich hoffe, dass in der Zukunft eine derartige Arbeit die rechtmässige Verfassung berücksichtigen wird.

Auch will ich noch bemerken, dass Herr Rzehak die einzelnen Daten verwechselt hat. Im Jahrgange XVIII., 3. Heft, p. 35, bespricht er Siebenbürgen und benützt v. Czjzjk's und v. Csató's Mittheilungen. Im 4. Heft, p. 54, erwähnt er nochmals obige Daten, jedoch beim Kronland (?) Ungarn; ebenda noch Danford's und Harvie Brown's Daten und ein Beleg von Csató. Die sollten nach Herrn Rzehak's Eintheilung zu Siebenbürgen gehören!

Auch erwähnt er noch im Nachtrage A. Koerjan's Bericht p. 55—56, obgleich dieser schon p. 54, Fussnote 68, verzeichnet

*) Herr Rzehak hat in seiner sehr dankenswerthen Arbeit an der Eintheilung festgehalten, die u. a. auch in den Jahresberichten des „Com. f. orn. Beobachtungsstationen in Oesterreich-Ungarn“ üblich — und allgemein verständlich war. Wir geben indess obiger Berichtigung im Interesse correcter Eintheilung — in dieser Form — gerne Raum.

D. Red.

ist; dagegen ist E. v. Czjzjk's Aufsatz über die Fliegenschnapper in Siebenbürgen (Orn. Jahrb. V., I. Heft, p. 13—19) ganz unberücksichtigt.

Endlich sind noch einige störende Lapsus calami zu berichtigen:

- IV. Heft, p. 53 statt Abanj ist Abauj
- „ „ „ 54 „ Rékosk ist Rákosk
- „ „ „ „ „ Fatika ist Tátika
- „ „ „ „ „ Czígigel ist Szígigel

zu lesen.

Dies hatte ich im Interesse der Wahrheit zu bemerken gewünscht.

Pettend in Ungarn, 16. Juni 1894.

Ladislaus Kenessey von Kenese.

Deutsches Briefftaubenschutzgesetz. Das neue Gesetz, betreffend den Schutz der Briefftauben und den Briefftaubenverkehr im Kriege, welches der Reichstag in seiner Sitzung vom 19. April angenommen, lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder Tödtung unterliegen, finden auf Militärbriefftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigenthümer des letzteren gehören.

§ 2. Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reisellüge der Militärbriefftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbriefftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbriefftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3. Als Militärbriefftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Briefftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder denselben gemäss den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Briefftauben, geniessen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden ist, dass der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, dass alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Tödteten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile desselben ausser Kraft treten, sowie dass die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängniss bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Bevorstehende Ausstellungen.

Junggeflügelschau in Wien. Der I. österr.-ungar. Geflügelzuchtverein in Wien veranstaltet auch hener wie alljährlich eine Junggeflügelschau verbunden mit einem Ausstellungsmarkt in den Tagen vom 29. September bis inclusive 7. October d. J. in seinem Vereinshause k. k. Prater Nr. 25.

Mit dieser Ausstellung ist eine Prämüirung der hervorragenderen Zuchtcollectionen verbunden, für welche eine grössere Anzahl

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: [018](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Kleine Mitteilungen. 118](#)